

FACHBEREICH RECHT



Kontakt

Felix Küng Leiter Recht

✉ felix.kueng@swissholdings.ch

☎ +41 (0)31 356 68 64

Kapitalmarktrecht

Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte



Executive Summary

Das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen sieht ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich Berechtigten sowie Massnahmen zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung vor. Beide Gesetzesanpassungen wurden in der Herbstsession 2025 verabschiedet. Die revidierte Gesetzgebung sowie die dazugehörigen Verordnungen treten auf den 1. Oktober 2026 in Kraft, rechtzeitig zum FATF-Länderexamen 2027. SwissHoldings unterstützt die Vorlage und begrüsst, dass das Parlament die Schlussabstimmung rechtzeitig zum kommenden FATF-Länderexamen im Jahr 2027 abgeschlossen hat.



Inhalt

Die Gesetzesvorlage ([24.046](#)) hatte zwei Hauptziele: Einerseits sollte die Transparenz juristischer Personen erhöht werden, um den Behörden eine effizientere Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen zu ermöglichen. Hierzu wird ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt. Andererseits werden bestimmte Aktivitäten in der Beratungstätigkeit künftig dem Geldwäschereigesetz mit entsprechenden Sorgfaltspflichten unterliegen, um die Effektivität im Kampf gegen Geldwäsche zu verbessern. Die vorgeschlagenen Massnahmen im verabschiedeten Geschäft sollten den internationalen Standards der Financial Action Task Force und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information Tax Purposes berücksichtigen.



Stand

In der Herbstsession 2025 haben der National- und Ständerat beiden Entwürfen, dem Transparenzregister und der Teilrevision des Geldwäschereigesetzes, zugestimmt.

Die Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen lief bis zum 30. Januar 2026 ([Eingabe von SwissHoldings](#)).



Ausblick

Die revidierte Geldwäschereigesetzgebung, das neue Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen samt den dazugehörigen Verordnungen treten auf den 1. Oktober 2026 in Kraft, rechtzeitig für das FATF-Länderexamen.

Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der laufenden FATF-Länderprüfung in den Jahren 2026-2027.



Position

SwissHoldings befürwortet die Vorlage und begrüsst, dass das Parlament die Schlussabstimmung rechtzeitig zum kommenden FATF-Länderexamen im Jahr 2027 abgeschlossen hat, um den Wirtschaftsstandort nicht zu schwächen.

Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)



Executive Summary

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) wird einer periodischen und generellen Überprüfung unterzogen. Ein Bericht des EFD zeigt, dass es sich bisher mehrheitlich bewährt hat. Es sollen aber insbesondere Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen gestärkt werden. Die Botschaft wird in der zweiten Hälfte 2027 erwartet. SwissHoldings begrüsst grundsätzlich eine Verbesserung im Bereich der Derivateregulierung, lehnt die Schwächung der Selbstregulierung jedoch ab.



Inhalt

Das FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen [Bericht](#) zu verfassen habe. Das EFD kommt in diesem Bericht zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken.



Stand

Im 2024 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. SwissHoldings hat ihre [Antwort](#) am 4. Oktober 2024 eingereicht. Das EFD ist an der Auswertung der Vernehmlassungsantworten, hat aber das Geschäft weiter aufgeschoben. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.



Ausblick

Die Botschaft zur FinfraG Revision soll gemäss EFD in der zweiten Hälfte 2027 publiziert werden.



Position

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Regulierung betreffend Derivate sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüssen. Allerdings lehnt SwissHoldings klar ab, dass die Emittentenpflichten wie Ad-hoc-Meldungen von Beteiligungen oder Meldung und Veröffentlichung von Management Transaktionen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter die Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt und sollte nicht ohne Not aufgegeben, sondern als Standortvorteil beibehalten werden. SwissHoldings hat sich entsprechend positioniert. Aufgrund

der angekündigten Bereichsstudie zur Kapitalmarktförderung (**Medienmitteilung «Bundesrat prüft administrative Entlastungen für Unternehmen in fünf neuen Bereichen»**) und dem Einsetzen einer Begleitgruppe zur Optimierung der Finanzmarktregulierung (**Medienmitteilung «Optimierung der Finanzmarktregulierung: EFD setzt externe Arbeitsgruppe ein»**), welche beide im 2027 in Berichte mit Empfehlungen an den Bundesrat fliessen sollen, ist die Notwendigkeit der angestossenen FinfraG-Revision fragwürdig.

Wettbewerbsrecht & -politik

Änderung des Kartellgesetzes: Materielle Teilrevision



Executive Summary

Die Teilrevision des Kartellgesetzes (23.047) soll die schweizerische Zusammenschlusskontrolle modernisieren. In der Wintersession 2025 hat sich das Parlament auf den Kompromissvorschlag des Nationalrates bei der Beurteilung von Abreden geeinigt. Das Inkrafttreten ist für das erste Halbjahr 2027 vorgesehen. Die Vernehmlassung zu den nötigen Anpassungen der Ausführungsverordnungen endet am 17. September 2026. SwissHoldings begrüsst, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb darlegen müssen.



Inhalt

Die Teilrevision des Kartellgesetzes ([23.047](#)) umfasst einen Wechsel vom qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition Test (SIEC-Test). Damit strebt sie eine Praxisharmonisierung der Wettbewerbskommission (WEKO) mit internationalen Standards an. Zusätzlich soll das Widerspruchsverfahren durch den Wegfall des direkten Sanktionsrisikos bei nicht eröffneten Untersuchung innerhalb der verkürzten Frist praxistauglicher gemacht werden. Hauptdiskussionspunkte in der Teilrevision stellten die Bestimmungen über Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG) und die Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (Art. 7 KG) dar. Der Vorentwurf enthielt einen Umsetzungsvorschlag für die im Juni 2021 angenommene Motion [18.4282](#) Français, welche qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt. Schliesslich werden Regeln zum Untersuchungsgrundsatz, zur Unschuldsvermutung und zur Beweislast aufgenommen, um die Forderungen der Motion [21.4189](#) Wicki umzusetzen.



Stand

Während der Wintersession 2025 folgt der Ständerat dem Kompromissvorschlag des Nationalrates. In der Schlussabstimmung am 19. Dezember 2025 wird die Teilrevision des Kartellgesetzes angenommen. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2026 die Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Kartellgesetz (KG) eröffnet. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen in erster Linie die vom Parlament beschlossene Gesetzesrevision im Hinblick auf die neue Zusammen-

schlusskontrolle, Parteienentschädigungen, das angepasste Widerspruchsverfahren und die Compliance Defense umsetzen.



Ausblick

Die Vernehmlassung dauert bis am 17. September 2026. SwissHoldings wird sich mit einer Stellungnahme an der Vernehmlassung beteiligen. Die Teilrevision des Kartellgesetzes wird im Anschluss voraussichtlich in der ersten Hälfte 2027 in Kraft treten.



Position

SwissHoldings begrüsst, dass das Parlament die Motionen Français und Wicki umgesetzt hat. Beide Motionen fordern, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb darlegen müssen. Ein Festschreiben der GABA-Praxis ins Kartellgesetz hätten wir als Widerspruch zu den beiden Motionen angesehen.

Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform



Executive Summary

Die laufende Institutionenreform der Wettbewerbsbehörden soll Probleme im Administrativverfahren beheben, worunter insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde sowie die Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens fällt. Der Bundesrat hat am 20. Mai 2026 die Botschaft dazu publiziert, ohne die Anregungen von SwissHoldings bezüglich einer klaren Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde sowie der Stärkung des Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen.



Inhalt

Die Reform der Wettbewerbsbehörden ([Medienmitteilung: «Kartellgesetz: Bundesrat verabschiedet Botschaft für eine Reform der Wettbewerbsbehörden»](#)), nachfolgend Institutionenreform, soll allgemein darauf abzielen, Probleme im Administrativverfahren zu beheben, worunter insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde fällt.

Kernelement der Reform sind verschiedene Massnahmen zur wirksameren Trennung zwischen der WEKO und ihrem Sekretariat. So sollen Untersuchungen zukünftig konsequent ohne Beteiligung der WEKO geführt werden. Gleichzeitig ist geplant, die Rolle des Sekretariats in der Entscheidphase auf das Notwendige zu beschränken. Die WEKO soll zudem von heute 11 bis 15 auf 5 bis 7 Mitglieder verkleinert und fachlich fokussiert werden. Die Interessensvertreter sollen in der WEKO nicht mehr vertreten sein.

Bei kartellrechtlichen Beschwerdeverfahren ist geplant, neu auch (nebenamtliche) Richterinnen und Richter mit ökonomischem und kartellrechtlichem Fachwissen am BVGer einzusetzen. Damit sollen gemäss Botschaft die Verfahren beschleunigt und die Akzeptanz der Entscheide erhöht werden.



Stand

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2026 die Botschaft zu einer Änderung des Kartell- und des Verwaltungsgerichtsgesetzes verabschiedet. Die WAK-N hat im Anschluss am 22./23. Juni erste Anhörungen durchgeführt.



Ausblick

Die WAK-N wird voraussichtlich an ihrer nächsten Sitzung am 17./18. August die Eintretensdebatte durchführen.



Position

SwissHoldings setzt sich weiterhin für eine klare Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde ein. Zur Stärkung der Wettbewerbskommission und für eine klarere Trennung zwischen Entscheidbehörde und dem Sekretariat als Untersuchungsbehörde sehen wir derzeit als Minimalforderung die Einführung von Kommissionsschreiber/innen bei der Wettbewerbskommission vor, wobei, trotz vertiefter Abklärung im Vernehmlassungsverfahren durch das Seco, die Einführung von Kommissionsschreibern in der Botschaft nicht weiterverfolgt wurde. Wir fordern weiterhin eine Beschleunigung und Stärkung des Beschwerdeverfahrens, sinnvollerweise durch die Schaffung einer eigenständigen Wettbewerbsabteilung im Bundesverwaltungsgericht.

Motion Rüegsegger «Sektoruntersuchung einführen. Strukturelle Wettbewerbsprobleme lösen»



Executive Summary

Die Motion 24.4590 Rüegsegger will, dass das Instrument der Sektoruntersuchung als Ergänzung in das Kartellgesetz eingeführt wird. Dies würde ermöglichen, dass die WEKO-Märkte auch ohne konkreten Verdacht präventiv auf strukturelle Wettbewerbsprobleme analysieren kann. Mit der Veröffentlichung des Berichts zum Postulat 23.3444 zur Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses von UBS und CS am 12. Dezember 2025 liegt die vom Bundesrat angekündigte Grundlage zur Beurteilung der Motion vor. Der Bundesrat bestätigt damit die Ablehnung der Einführung dieses Instruments von Februar 2025. SwissHoldings lehnt die Motion ab, da sie die bestehenden Instrumente der WEKO für ausreichend hält und eine Ausweitung der Kompetenzen nicht für notwendig erachtet.



Inhalt

Die Einführung der Sektoruntersuchung gemäss Motion [24.4590](#) würde es der WEKO ermöglichen, Märkte präventiv auf strukturelle Wettbewerbsprobleme hin zu analysieren, auch ohne hinreichende Verdachtsmomente. Das Instrument kann dazu beitragen, strukturelle Barrieren wie Marktzutrittsschranken, Informationsasymmetrien oder Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Der Vorstoss wird damit begründet, dass die Einführung von Sektoruntersuchungen im Kartellgesetz die Wettbewerbsbehörden stärkt, Markttransparenz fördert und langfristig die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs verbessert sowie der WEKO die gleichen Instrumente wie der EU-Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stellt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dieses Instrument und dessen mögliche Ausgestaltung vor einer Einführung

grundlegend zu evaluieren und einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen sind. Im Rahmen der Erfüllung des überwiesenen Postulats [23.3444](#) der WAK-N «Zusammenschluss von UBS und CS. Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung» prüft der Bundesrat derzeit die Vor- und Nachteile des Instruments der wettbewerbsrechtlichen Sektoruntersuchung.



Stand

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 die Ablehnung der Motion beantragt. Zudem wurde am 12. Dezember 2025 der [“Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 23.3444 WAK-N vom 4. April 2023”](#) vorgelegt. Dieser kommt zum Schluss, dass von der Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Sektoruntersuchung abzusehen ist.



Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Postulatberichts 23.3444 liegt die vom Bundesrat angekündigte Grundlage zur Beurteilung der Motion 24.4590 vor. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Motion nun, unter Berücksichtigung der ablehnenden Haltung des Bundesrates, weiter behandelt wird.



Position

SwissHoldings begrüsst die klaren Worte des Bundesrates und lehnt die Motion Rüeßegger ab, da die WEKO bereits über ausreichende Mittel wie die Durchführung von Marktbeobachtungen, dem Verfassen von Gutachten oder der Abgabe von Empfehlungen verfügt. Sie soll dementsprechend die bestehenden Instrumente anwenden.

Pa. Iv. Roduit «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»



Executive Summary

Die parlamentarische Initiative Roduit (21.470) verlangt, dass der vorsätzliche Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen ebenfalls unter dem UWG strafrechtlich zu verfolgen ist. Die RK-N hat in ihrer Sitzung vom 12./13. Februar 2026 die Ergebnisse der Vernehmlassung ihres Entwurfs zu einer Revision des UWG zur Kenntnis genommen und wird ihre Arbeiten am Entwurf voraussichtlich am 20./21. August 2026 fortführen. SwissHoldings bekennt sich zur Einhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen, lehnt jedoch die Initiative Roduit ab, da bestehende Schutzvorschriften ausreichend sind.



Inhalt

Gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gilt der Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen bereits als unlauterer Wettbewerb und kann geahndet werden. Die parlamentarische Initiative [21.470](#) verlangt, dass der vorsätzliche Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen zusätzlich unter dem UWG strafrechtlich zu verfolgen ist.



Stand

Die Initiative wurde am 17. Juni 2021 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat am 30. April 2025 die Vernehmlassung dazu eröffnet. SwissHoldings hat ihre [Vernehmlassungsantwort](#) am 19. August 2025 eingereicht. Die RK-N hat in ihrer Sitzung

vom 12./13. Februar 2026 die Ergebnisse der Vernehmlassung ihres Entwurfs zu einer Revision des UWG zur Kenntnis genommen (vgl. [Ergebnisbericht](#)).



Ausblick

Die RK-N wird ihre Arbeiten an einem Erlassentwurf voraussichtlich am 20./21. August 2026 fortführen.



Position

SwissHoldings steht für die Einhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen ein und befürwortet, dass das Nichteinhalten von obligatorischen Arbeitsbedingungen weiterhin ein Verstoss gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. Hingegen lehnen wir die parlamentarische Initiative Roduit ab, da bereits eine Reihe von bestehenden Schutzvorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden bestehen, die entsprechende Strafbestimmungen enthalten. Eine zusätzliche Strafbarkeit unter UWG minimiert die Gefahr von Normenkollisionen kaum, beantwortet die zu lösenden Zuständigkeitsfragen nicht und würde dadurch zu einer doppelten Strafbarkeit führen. Die bestehenden Instrumente sollen angewendet und keine zusätzlichen Bestimmungen eingefügt werden.

Pa. Iv. Burkart «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»



Executive Summary

Die parlamentarische Initiative Burkart (16.484) will die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Homeoffice und flexible Arbeitsformen an die digitale Arbeitswelt anpassen. Der Nationalrat ist im September 2025 auf die Vorlage eingetreten und hat ein Recht auf Nichterreichbarkeit, ein Arbeitszeitfenster von 17 Stunden, eine Ruhezeit von 9 Stunden sowie bis zu 9 Sonntage Telearbeit pro Jahr beschlossen. Die WAK-S hat im Januar 2026 die Detailberatung aufgenommen und wird die Vorlage im dritten Quartal 2026 weiterberaten. Insbesondere die Frage zur Freiwilligkeit von Sonntagsarbeit hat zu Diskussionen geführt. SwissHoldings unterstützt die Vorlage als Schritt zu mehr Flexibilität und Modernität im Arbeitsrecht.



Inhalt

Die Vorlage [16.484](#) trägt den Möglichkeiten Rechnung, welche die Digitalisierung der Arbeitswelt mit sich bringt. Insbesondere kann den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, besser Rechnung getragen werden. So wird – unter Berücksichtigung der gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben am Arbeitsplatz – auch die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit optimiert.



Stand

Der Entwurf der WAK-N wurde vom Nationalrat in der Herbstsession angenommen. Er beschloss u.a. ein allgemeines Recht auf Nichterreichbarkeit, eine Verlängerung des Arbeitszeitfensters auf 17 Stunden, eine Reduktion der Ruhezeit auf 9 Stunden sowie die Möglichkeit von bis zu 9 Sonntagen Telearbeit pro Jahr. Das Geschäft ging damit an den Ständerat. Die WAK-S hat im Rahmen der Detailberatung die Verwaltung mit verschiedenen Abklärungen beauftragt. Zuletzt hat bei

der Sitzung vom 24. März 2026 insbesondere die Frage zur Freiwilligkeit von Sonntagsarbeit zu Diskussionen geführt.



Ausblick

Die WAK-S wird das Geschäft voraussichtlich in der Sitzung vom 31. August 2026 weiterberaten.



Position

Diese parlamentarische Initiative ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Arbeitgeber und im weiteren Rahmen die Wirtschaft brauchen flexible Arbeitsbedingungen, die den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Arbeitnehmenden besser entsprechen. SwissHoldings unterstützt die Vorlage.

Motion Gössi «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»



Executive Summary

Die Motion forderte ursprünglich einen Opt-in-Mechanismus, wonach urheberrechtlich geschützte Inhalte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechteinhaber für das Training von KI-Systemen genutzt werden dürfen. Das Parlament hat sich auf eine offen formulierte Version der Motion geeinigt und diese an den Bundesrat überwiesen. Die Motion wird nun zusammen mit der Vorlage zum Leistungsschutzrecht (25.064) umgesetzt. SwissHoldings unterstreicht, dass ein Schweizer Alleingang zu vermeiden ist und man sich bei der Umsetzung am internationalen Umfeld orientieren soll.



Inhalt

Im Zentrum der Motion [24.4596](#) steht die urheberrechtliche Behandlung von KI-Trainingsdaten. Die Motion verlangt die Durchsetzung eines Opt-in-Mechanismus, welcher nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der Rechteinhaber die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für KI-Systeme erlaubt.



Stand

Der Nationalrat nahm als Zweitrat eine abgeänderte, offen formulierte Fassung an. Der Ständerat hat dieser am 11. Dezember 2025 zugestimmt. Damit ist die Motion an den Bundesrat überwiesen.

Der Nationalrat ist in der Frühjahrssession auf die Vorlage zum Leistungsschutzrecht ([25.064](#)) eingetreten und hat beschlossen, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen sowie gemeinsam mit der Motion Gössi zu behandeln. Die WBK-S beantragte am 27. März 2026, dem Rückweisungsantrag zum Geschäft 25.064 des Nationalrates zuzustimmen und die Motion Gössi 24.4596 ergänzend zum Leistungsschutzrecht zu behandeln. Am 17. Juni ist der Ständerat dem Antrag einstimmig gefolgt.



Ausblick

Mit der Annahme des Rückweisungsantrags der Vorlage zum Leistungsschutzrechts an den Bundesrat wird die Motion Gössi im Rahmen der Änderung des Leistungsschutzrechts für Medienunternehmen ([25.064](#)) integriert werden. Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Motion Gössi wurden laut Bundesrat Beat Jans vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) bereits begonnen. Mit Blick auf das Leistungsschutz-

recht für die Medienunternehmen als solches führe die Vereinigung der beiden Anliegen zu einer Verzögerung von etwa zwei Jahren.

 Position

Der Opt-in-Mechanismus wäre im Widerspruch zahlreicher anderer Länder gestanden, welche sich zunehmend an einem Opt-out-Ansatz, bei dem Rechteinhaber die Nutzung ihrer Inhalte durch KI-Systeme verbieten können, orientieren. Ein solcher zuerst angedachter Alleingang der Schweiz hätte regulatorische Unsicherheit geschaffen, die Forschung und Entwicklung behindert, insbesondere Start-ups und Hochschulen, und die internationale Anschlussfähigkeit geschwächt. SwissHoldings unterstreicht, dass es bei der Umsetzung nicht zu einem Schweizer Alleingang kommt und man sich am internationalen Umfeld orientieren soll.